

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Singschule an der Liebfrauenkirche Koblenz e. V.", ugs. „Singschule Koblenz“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Florinspaffengasse 14 in 56068 Koblenz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. **Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Vokalmusik und durch christliche Grundwerte.** Das Aufgabengebiet umfasst die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und geistlichen Konzerten. Durch den Chorgesang sollen die pastoralen Anliegen der Gottesdienstgemeinde Liebfrauen und anderer Gemeinden unterstützt werden. Darüber hinaus bringen sich die Chorgruppen der Singschule in das kulturelle Leben der Stadt Koblenz ein. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen der Stadt (z. B. Stadttheater, Philharmonie, Kulturamt). Neben den regelmäßig stattfindenden Chorproben sind gemeinschafts- und qualitätsfördernde Unternehmungen, wie Probephasen, Chorfahrten und Teilnahme an Festivals, fester Bestandteil der Arbeit. Zur Verwirklichung dieser Ziele stehen dem Verein Mittel aus Beiträgen, Übungsgeldern und Zuwendungen seiner Mitglieder und Förderer zur Verfügung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Ziele erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern und versucht Spenden sowie öffentliche und private Fördermittel und Zuwendungen zu beschaffen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie aus fördernden Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger in den Chören; sie tragen den Verein durch ihre aktive Mitwirkung im Chor und unterstützen die Vereinsarbeit durch ihre Mitgliedsbeiträge. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit durch regelmäßige Förderbeiträge.
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden; bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertretung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder

durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Halbjahres oder des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese setzt auch die Ermäßigung der Beiträge für mehrere Mitglieder einer Familie fest. Mitglieder können den Antrag stellen, von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit zu werden. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie tritt jährlich zusammen. In begründeten Ausnahmen ist eine virtuelle Versammlung möglich.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per E-Mail oder Brief) durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vorher dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Ist eine virtuelle Versammlung geplant ist in dies in der Einladung zu begründen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von 3/10 der Mitglieder verlangt wird, oder wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit dies für erforderlich hält.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
5. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
9. Die Satzung kann nur durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung der Katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen. Jede beabsichtigte Änderung der Satzung ist vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der bzw. dem Vorsitzenden
 - b) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
 - d) einer hauptverantwortlichen Chorleiterin bzw. einem hauptverantwortlichen Chorleiter
 - e) dem Pfarrer der Pfarrgemeinde Liebfrauen der eine von ihm zu benennende andere Person.
2. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme der Chorleiterinnen bzw. der Chorleiter und des Pfarrers – werden für jeweils vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Richtlinien der Satzung ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung der Beiträge, Spenden, Fördermittel und Zuwendungen.
4. Die künstlerische Leitung des Vereins verantwortet ein Chorleiter bzw. eine Chorleiterin, der bzw. die vom Vorstand für diese Funktion in den Vorstand kooptiert wird. In der Regel handelt es sich dabei um eine Fachkraft mit Master Kirchenmusik oder Master Chorleitung, der bzw. die beim Bistum angestellt ist und von dort in Absprache mit dem für die Pfarrgemeinde Liebfrauen zuständigen Pfarrer für diese Funktion vorgeschlagen wird. Um der Verantwortung gerecht werden und die mit der künstlerischen Leitung der Singschule verbundenen Aufgaben angemessen ausüben zu können, wird erwartet, dass das Tätigkeitsprofil bzw. der Arbeitsvertrag dieser Fachkraft beim Bistum für die Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen an der Singschule einen Umfang von mindestens 20 Wochenstunden grundsätzlich vorsieht.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertretung und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Abstimmung kann auch durch schriftliche (oder elektronische) Umfrage erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
7. Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden je nach Bedarf - mindestens aber zweimal im Jahr - einberufen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise kooptierte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, die dann ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlzeit wählt.
9. Notwendige Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern bei der Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehen, können auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der Rechnungen durch die Vereinskasse im gesetzlich zulässigen Rahmen ersetzt werden.
10. Sind die Aufgaben des Vorstands vom Umfang her durch die Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich nicht mehr zu leisten, ist der Vorstand berechtigt, durch Anstellung geeigneter Personen die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins, i.d.R. die Leitung des Büros, als auch Aufgaben der hauptverantwortlichen künstlerischen Chorleitung, i.d.R. die Leitung der Chorgruppen. Die für die Beschäftigung dieser Personen anfallenden Kosten sind im Jahresbudget bzw. Haushaltsplan zu berücksichtigen und sicherzustellen. Auswahl und Einstellung dieser Fachkräfte obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§9

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre zwei Personen zur Rechnungsprüfung.
2. Sie haben Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§10

Sonstige Vorschriften

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Sitzung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
3. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann Einsicht in die Niederschriften der Sitzungen und Mitgliederversammlungen nehmen.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen bedarf die Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auslösung des Vereins fällt das Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde Liebfrauen oder deren Rechtsnachfolgerin; es soll nach Möglichkeit zu kirchenmusikalischen Zwecken verwendet werden.

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 20.01.2009 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.02.2021 aktualisiert.